

## Werkvertrag oder Dienstvertrag – das ist hier die Frage

**Ausschlaggebend ist, wie der Mitarbeiter tatsächlich für Sie tätig wird.**

**Zugegeben, ein Besuch vom Steuerprüfer kann eine unangenehme Sache sein. Aber noch weit unangenehmer ist ein Besuch der GPLA-Prüfer (GPLA – gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben), die nachsehen, ob Sie die Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Mitarbeiter brav gezahlt haben. Und ganz unangenehm wird es, wenn einer dieser Prüfer der Ansicht ist, dass für Sie jemand arbeitet, den Sie nicht angestellt haben. Wenn Sie also beispielsweise mit Ihrer Putzfrau einen Werkvertrag abgeschlossen haben, obwohl sie angestellt werden müsste.**

Wann muss nun jemand angestellt werden und wann ist ein Werkvertrag ausreichend? Ob ein echtes oder freies Dienstverhältnis oder ein Werkvertrag vorliegt, hängt weder von Ihrem Willen noch von der von Ihnen gewählten Vertragsbezeichnung

ab. Ausschlaggebend ist, wie der Mitarbeiter tatsächlich für Sie tätig wird. Es genügt also nicht, einen Vertrag als „freien Dienstvertrag“ zu bezeichnen und dann nicht die notwendigen Kriterien eines freien Dienstverhältnisses zu erfüllen.

### Dienstvertrag

Ein echter Dienstnehmer schuldet Ihnen seine Arbeitskraft und wird organisatorisch in Ihrer Ordination eingebunden. Sie sind für die Zahlung der Lohnsteuer, der Sozialversicherungsbeiträge und aller weiteren lohnabhängigen Abgaben verantwortlich. Beispiel: Ordinationshilfen, Bürokräfte, Sachbearbeiter, Ein- und Verkäufer, Buchhalter, Programmierer, Lohnverrechner, Rezeptionisten in Krankenhäusern.

### Freier Dienstvertrag

Im Gegensatz zu einem echten Dienstverhältnis gibt es bei einem



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

freien Dienstverhältnis keine oder nur eine sehr geringe „persönliche Abhängigkeit“ des Arbeitnehmers. Diese drückt sich beispielsweise durch die freie Einteilung der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und des Arbeitsablaufs aus. Der freie Dienstnehmer ist organisatorisch nicht in Ihre Ordination eingebunden.

Bei Ihren freien Dienstnehmern müssen Sie sich zwar um alle sozialversicherungsrechtlichen Notwendigkeiten wie An- und Abmeldung, die Abrechnung und die Bei-

tragszahlungen kümmern, steuerrechtlich werden freie Dienstnehmer jedoch wie „Selbstständige“ behandelt. Das bedeutet, dass sie für die Entrichtung der Einkommensteuer selbst verantwortlich sind. Freie Dienstnehmer haben keinen Anspruch auf Kollektivvertragslohn und – soweit nicht anders vereinbart – auf Sonderzahlungen und Urlaub. Beispiel: Ein EDV-Spezialist verpflichtet sich zu laufenden Programmierarbeiten überwiegend in der Ordination in freier Zeiteinteilung. Sofern seine Tätigkeiten nicht an die EDV-Anlage der Ordination gebunden sind, arbeitet er zu Hause. Es bestehen keine Berichtspflichten. Er kann sich durch geeignete Personen seiner freien Wahl vertreten lassen.

### Werkvertrag

Werden Sie auf Basis eines Werkvertrages unterstützt, bezahlen Sie dem Werkvertragsnehmer

nicht nach Arbeitsdauer, sondern nach erbrachtem „Werk“. Der Werkvertragsnehmer schuldet Ihnen ein Arbeitsergebnis. Nach Fertigstellung dieser Leistung endet der Vertrag üblicherweise automatisch. Wie freie Dienstnehmer gelten Personen, die auf Basis eines Werkvertrages arbeiten, steuerlich als Selbstständige. Beispiele:

- Jemand verpflichtet sich zur Übernahme einer einmaligen Schneereinigung mit eigenem Gerät.
- Ein EDV-Spezialist übernimmt den Auftrag, bis Jahresende das Computersystem der Ordination auf ein Betriebssystem umzustellen. Mit pünktlicher und ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages erhält er sein Honorar. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*